

Produits Sanitaires Aéronefs  
1 Rue de Lamirault  
ZAE de Lamirault  
77090 Collégien  
Frankreich

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[biozide@bmk.gv.at](mailto:biozide@bmk.gv.at)

**DI Dr. Nina Maria JOHN**  
Sachbearbeiterin

[Nina.JOHN@bmk.gv.at](mailto:Nina.JOHN@bmk.gv.at)  
+43(1) 71162 - 613532  
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.141.170

Wien, 24. Februar 2022

Gegenstand: Zulassung in zeitlich nachfolgender gegenseitiger Anerkennung gemäß  
Art. 33 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Biozidproduktes  
*„NON FLAMMABLE AIRCRAFT INSECTICIDE PHENOTHRIN“*

## **Bescheid**

Über den von der Firma Produits Sanitaires Aéronefs, 1 Rue de Lamirault, ZAE de Lamirault, 77090 Collégien, Frankreich (im Folgenden „Antragstellerin“) am 29. Oktober 2021 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-QB071219-44 auf zeitlich nachfolgende gegenseitige Anerkennung einer Zulassung gemäß Art. 33 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

## **Spruch**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt gemäß Art. 32 und Art. 33 BiozidVO der Firma Produits Sanitaires Aéronefs die

Zulassung in zeitlich nachfolgender gegenseitiger Anerkennung für das Biozidprodukt

*„NON FLAMMABLE AIRCRAFT INSECTICIDE PHENOTHRIN“*

mit der Zulassungsnummer AT-0028048-0000 mit den in Anlage 1 festgesetzten Auflagen und Bedingungen und mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit. Die Anlage bildet einen integralen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides.

Die Zulassung umfasst folgende Handelsnamen und Zulassungsnummer:

*NON FLAMMABLE AIRCRAFT INSECTICIDE PHENOTHRIN*                      AT-0028048-0000

Gleichzeitig wird das oben genannte Biozidprodukt mit den angeführten Handelsnamen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführten Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 32 Abs 2 der BiozidVO kann das Biozidprodukt zu den gleichen Bedingungen wie im Referenzmitgliedstaat Frankreich **bis zum Ablauf des 26. März 2029 zugelassen werden**, vorbehaltlich einer Aufhebung der Zulassung von Amts wegen gemäß Art. 48 der BiozidVO.

Gemäß Art. 47 der BiozidVO sind neue Daten und Informationen, die das zugelassene Biozidprodukt oder die darin enthaltenen Wirkstoffe betreffen und sich auf die Zulassung auswirken können, insbesondere über schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt, oder solche zur Resistenzausbildung des Wirkstoffes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich mitzuteilen. Weiters zu melden sind Informationen über mangelnde Wirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zu diesem Zweck wird empfohlen, folgenden Satz auf dem Kennzeichnungsetikett anzuführen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.“*

Gemäß Art. 68 Abs 1 iVm Art. 65 Abs 3 lit. c der BiozidVO sind Aufzeichnungen über Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen (Vertreiber) und die jährlich in Österreich auf dem Markt bereitgestellte Mengen und die Handelsnamen, Zulassungsnummern und Mengen der einzelnen Biozidprodukte, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen.

Das Biozidprodukt ist gemäß § 12 des BiozidprodukteG iVm Art. 69 der BiozidVO zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid sowie zu den Sicherheitsdatenblättern gemäß Art. 31 iVm Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 obliegt der Antragstellerin.

Zur klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette ist im Sicherheitsdatenblatt im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.

## **Begründung**

Gemäß Art. 33 Abs 1 der BiozidVO kann der Inhaber einer gemäß Art. 17 BiozidVO in einem Referenzmitgliedstaat erteilten Zulassung eine zeitlich nachfolgende gegenseitige Anerkennung der Zulassung des Biozidproduktes unter den gleichen Bedingungen in einem anderen Mitgliedstaat beantragen.

Am 29. Oktober 2021 hat die Antragstellerin einen Antrag auf zeitlich nachfolgende gegenseitige Anerkennung der Zulassung gemäß Art. 33 der BiozidVO für das Biozidprodukt „*NON FLAMMABLE AIRCRAFT INSECTICIDE PHENOTHHRIN*“ im Register für Biozidprodukte eingebracht (R4BP-Case Nr. BC-QB071219-44). Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 14. Dezember 2021 angenommen.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für das Biozidprodukt „*NON FLAMMABLE AIRCRAFT INSECTICIDE PHENOTHRIN*“ gemäß Art. 19 Abs 1 der BiozidVO im Bewertungsverfahren durch den Referenzmitgliedstaat Frankreich geprüft und die Zulassungsfähigkeit des Biozidproduktes mit den in Anlage 1 vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen sowie mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit festgestellt wurde, hat der Referenzmitgliedstaat Frankreich die Zulassung bis 26. März 2029 erteilt. Deshalb kann das Biozidprodukt „*FLAMMABLE AIRCRAFT INSECTICIDE PHENOTHRIN*“ mit der Asset-Nummer AT-0028048-0000 auch in Österreich bis zum gleichen Datum zugelassen werden.

Mit der Geschäftszahl 2022-0.117.186 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 16. Februar 2022 zur Stellungnahme bis 9. März 2022 übermittelt worden. Sie hat am 18.02.2022 mittels Nachricht im Register für Biozidprodukte zugestimmt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:  
Dr. Thomas Jakl

1 Anlage

